

Arbeitsordnung des Solawi-Rates

Grundsätze und Funktion

- Art. 1 Diese Arbeitsordnung regelt im Rahmen der Satzung und der Selbstverwaltungsordnung (SVO) des Vereins Lebendige Erde Krefeld e.V.
 - a. die Verfahrensabläufe des Solawi-Rates (Rat),
 - b. die von der Satzung und der SVO nicht beschriebene Aufgabenverteilung, die Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten sowie
 - c. die Art der eingesetzten oder einzusetzenden Arbeitsgruppen mitsamt ihrer Zusammenund Zielsetzung.

Der Solawi-Rat

- Art. 2 Der Rat ist laut SVO das wirtschaftsassoziative Organ des Vereins.
- Art. 3 Zu seinen Aufgaben gehören unter anderem
 - a. die gegenseitige Wahrnehmung und Herstellung eines Interessensausgleiches zwischen Erzeugern*innen, Verarbeitern*innen und Ernteteilern*innen,
 - b. die Organisation der Verteilung aller erzeugten und verarbeiteten Produkte und Güter,
 - c. die Durchführung der Finanzierungsrunde,
 - d. die Aufstellung und Überwachung des jährlichen Budgets für die Produktion, Verarbeitung und Organisation,
 - e. die Verwaltung der Ernteteiler*innen und Warteliste sowie die Kommunikation mit neuen Interessenten*innen.

Sitzungen, Häufigkeit, Dauer und Teilnahme

- Art. 4 Der Rat tagt turnusmäßig einmal monatlich mindestens aber einmal im Quartal.
- Art. 5 Zusätzliche Sitzungen zu dringlichen Themen sind
 - jederzeit ohne Frist möglich, wenn sie von allen Mitgliedern des Rates gefordert oder mitgetragen werden und es einen einstimmigen Beschluss über Zeitpunkt und Ort der Sitzung gibt,
 - b. mit einer Frist von 48 Stunden möglich, wenn die einfache Mehrheit der gewählten Ratsmitglieder dies fordert und abwesende Mitglieder des Rates Gelegenheit hatten, innerhalb der Frist schriftlich Stellung zu Themen der Tagesordnung zu beziehen.
- Art. 6 Der offizielle Teil einer Ratssitzung sollte drei Stunden nicht überschreiten.
- Art. 7 Ratssitzungen sind grundsätzlich nicht öffentlich, Mitglieder können allerdings
 - a. auf Anfrage beobachtend oder
 - b. auf Bitten des Rates beratend an Sitzungen teilnehmen.
- Art. 8 Ratssitzungen finden in der Regel in persönlichen Versammlungen statt. Alternativist eine Ratssitzung mithilfe digitaler Kommunikationsmittel möglich, wobei diese aufgrund der mangelhaften Kommunikationsfähigkeit auf ein Minimum zu reduzieren sind.
- Art. 9 Die Protokolle der Sitzungen sind auf Anfrage für Mitglieder einsehbar. Einzelne Teile der Protokolle können dabei unkenntlich gemacht werden, sofern ansonsten personenbezogene Daten veröffentlicht würden.
- Art. 10 Die gewählten Ratsmitglieder sind angehalten, an sämtlichen Sitzungen verbindlich teilzunehmen. Eine Nicht-Teilnahme ist im Vorfeld bei der Sitzungsleitung anzugeben einschließlich der Möglichkeit schriftlich Stellung zu Themen der Tagesordnung zu beziehen.
- Art. 11 Mitglieder von delegierten Arbeitsgruppen außerhalb der Ratsmitglieder, Erzeuger*innen und Verarbeiter*innen von Produkten werden unter Berücksichtigung der Tagesordnung zu einzelnen Sitzungen explizit eingeladen.

Art. 12 Der Rat findet sich mindestens einmal jährlich zu einer Klausur zusammen, um die Arbeitsstrukturen und Abläufe zu prüfen.

Leitung / Moderation

- Art. 13 Der Rat wählt aus seiner Mitte
 - eine Moderation / Sitzungsleitung, welche zu den Sitzungen einlädt und über die
 Einhaltung der Tagesordnung, der Arbeitsordnung und etwaiger Redelisten wacht, sowie
 - einen Protokollanten / eine Protokollantin, welche/r die Namen der anwesenden Mitglieder, nötigenfalls grobe Verläufe der Diskussion sowie Beschlüsse schriftlich festhält und das Protokoll anschließend für alle zugänglich in der Kommunikationssoftware speichert.
- Art. 14 Die Position der Sitzungsleitung und der Protokollführung rollieren, wobei die Sitzungsleitung immer im Voraus für die kommende Sitzung zu bestimmen ist, um eine klare Verantwortlichkeit für das Aufstellen der Tagesordnung und die Einladung zu den Sitzungen zu gewährleisten.

Redelisten

- Art. 15 Diskussionen werden in der Regel offen geführt ohne Beschränkung in Zeit und Häufigkeit der Wortmeldungen.
- Art. 16 Um eine zielgerichtete Diskussion zu gewährleisten und ein breites Meinungsspektrum zu ermöglichen, kann die Sitzungsleitung zu jedem Zeitpunkt beschließen, eine Redeliste zu führen und Wortbeiträge nur nach vorheriger Meldung in der Reihenfolge der Meldung zuzulassen.
- Art. 17 Die Redeliste kann auf Bitten der Sitzungsleitung auch von anderen Mitgliedern der Sitzung geführt werden.

Tagesordnung und Einladung

- Art. 18 Die Einladung zur Ratssitzung mitsamt Tagesordnung erfolgt von der Sitzungsleitung eine Woche vor der nächsten Ratssitzung.
- Art. 19 Anträge zur Tagesordnung müssen bis zur Einladung unter Angabe von Thema, Priorität, Kurzbeschreibung, in der Kommunikationssoftware hinterlegt werden.
- Art. 20 In einer Ratssitzung nicht behandelte oder vertagte Tagesordnungspunkte werden automatisch in die Tagesordnung der nächsten Ratssitzung übernommen oder per Beschluss von der Tagesordnung genommen.

Kommunikation

- Art. 21 Der Rat kommuniziert innerhalb des Gremiums und in der Außendarstellung zu Delegationen, Ernteteilern*innen, Depotleitungen, weiteren Gremien und Kontakten
 - a. offen,
 - b. wertschätzend,
 - c. gewaltfrei und
 - d. konstruktiv-kritisch.
- Art. 22 Neben den Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins und den persönlichen Einzel- und Gruppengesprächen von Ratsmitgliedern kommuniziert der Rat über
 - a. eine für Außenstehende geschlossene, aber nach innen für alle Ratsmitglieder offene Gruppen eines Instant Messenger-Dienstes für Notfälle,
 - b. die Chat-Funktionen der geschlossenen Gruppe "Rat" in der Kommunikationsplattform für die allgemeine Kommunikation,
 - c. die alle Ratsmitglieder beinhaltende Sammel-E-Mail-Adresse
- Art. 23 Die Einrichtung und der Betrieb von systemischen, exklusiven Untergruppen, welche
 - a. nicht alle Ratsmitglieder mit einschließt und
 - b. nicht thematisch induziert ist,

stellt einen Verstoß gegen die offene Kommunikation nach Art. 21a dar und ist daher nicht zulässig.

Beschlüsse und Beschlussfassung

- Art. 24 Beschlussfähigkeit ist hergestellt, wenn
 - a. mehr als die Hälfte der gewählten Ratsmitglieder anwesend sind,
 - b. die Einladung fristgemäß erfolgt ist und
 - c. die zu beschließenden Themen in der Tagesordnung genannt oder nach **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** nachträglich aufgenommen wurden.
- Art. 25 Nicht anwesende Mitglieder können um Vertagung eines Beschlusses bitten. Über diesen Antrag ist in der jeweiligen Sitzung von den anwesenden Mitgliedern zu beraten und zu beschließen.
- Art. 26 Beschlüsse des Rates werden durch Abstimmung dem Mehrheitsprinzip folgende gefasst.
- Art. 27 Ein Veto ist zulässig, wenn ein Ratsmitglied durch einen Beschluss mindestens einen der folgenden Punkte als missachtet ansieht:
 - a. gesetzliche Vorgaben
 - b. die Satzung, die SVO oder die AO des Rates
 - c. Grundprinzipien des Vereinsleitbildes
 - d. vorherige Ratsbeschlüsse.

In diesem Fall ist ein etwaiger in Opposition stehender Beschluss einstimmig oder im Konsens aufzuheben oder der Einspruch schriftlich festzuhalten, der Beschluss zunächst zurückzustellen oder nach Art. 32 zu beschließen.

- Art. 28 Beschlüsse mit finanziellen Konsequenzen sind nur nach Prüfung der Budgetverfügbarkeit zu fassen.
- Art. 29 Beschlüsse mit rechtlichen, oder Beschlüsse mit über das Ratsbudget hinausgehenden finanziellen Konsequenzen sind nur unter dem Zustimmungsvorbehalt des Vereinsvorstands zu fassen und umzusetzen.
- Art. 30 Beschlüsse werden von allen Ratsmitgliedern nach außen hin einstimmig kommuniziert (Kollegialitätsprinzip).
- Art. 31 Abweichende Standpunkte können aus Transparenzgründen öffentlich geäußert und kontroverse Beschlüsse öffentlich beschrieben werden. Eine vom Beschluss abweichende Handlung einzelner Ratsmitglieder ist hierbei jedoch nicht zulässig.

Beschlusskontrolle

- Art. 32 Die Protokollführung trägt beschlossene Aufgaben für einzelne Ratsmitglieder im Protokoll ein.
- Art. 33 Grundsatzbeschlüsse des Rates werden in die Beschlussnotiz in der Kommunikationssoftware unter Angabe des Datums der Beschlussfassung eingetragen

Delegationen und Arbeitsgruppen

- Art. 34 Der Rat kann Teile seines Aufgabengebietes an untergeordnete Arbeitsgruppen nach dem Prinzip der dynamischen Delegation abtreten.
- Art. 35 Eine Delegation erfolgt über die Aufstellung eines Aufgabengebietes und die Definition der innerhalb der Arbeitsgruppe zu erreichenden Ziele.
- Art. 36 Delegationen können mit zeitlichen Vorgaben bei einzelnen Teilen versehen sein oder insgesamt zeitlich begrenzt oder unbegrenzt erfolgen.
- Art. 37 Der Rat übergibt die beschriebene Aufgabe vollständig an die delegierte Arbeitsgruppe. Die Delegationsvereinbarung ist mindestens 1 x jährlich zu überprüfen und ggf. anzupassen.
- Art. 38 Die Delegation ist in der Umsetzung nicht an Weisungen des Rates gebunden, sofern diese nicht in der Delegationsbeschreibung klar genannt wurden.
- Art. 39 Für jede Delegation bestimmt der Rat einen Ansprechpartner/ eine Ansprechpartnerin aus seiner Mitte, welche/r als Kontakt zwischen Delegation und Rat fungiert.

Art. 40 Innerhalb des Rates wird auf eine ausgeglichene Verteilung an Delegationsmitgliedschaften bzw. Kontaktpersonen einzelner Mitglieder geachtet.

Nachbesetzung

- Art. 41 Sollte ein Ratsmitglied vor Ablauf des zweijährigen Wahlzeitraums die Stelle im Rat aufgeben, so ist dies über die internen Kommunikationswege des Vereins bekannt zu geben.
- Art. 42 Wenn nach dem Ausscheiden eines Mitgliedes die erforderliche Mindestzahl von 5 Mitgliedern im Rat unterschritten ist, hat der Rat über o.g. Kommunikationswege aktiv zur Mitarbeit im Rat aufzurufen und interessierte Personen zu Ratssitzungen einzuladen.
- Art. 43 Sind sich Rat und interessierte Personen über eine Mitarbeit einig, so ist die Person bis zur nächsten Mitgliederversammlung des Vereins als kooptierte Ratsmitglieder aufzunehmen.

Ausschluss

- Art. 44 Sollte ein Ratsmitglied durch seine Handlungen oder Äußerungen wiederholt
 - a. den Betrieb der Solawi gefährden,
 - b. Absprachen und Beschlüsse willentlich missachten oder
 - c. gegen Grundprinzipien des Leitbildes, der Satzung, der SVO oder der Arbeitsordnung verstoßen,
 - so können die übrigen Ratsmitglieder das betroffene Ratsmitglied durch einstimmigen Beschluss vorübergehend oder dauerhaft von Ratssitzungen und Beschlüssen ausschließen. Der Vorstand ist über den Ausschluss unverzüglich zu informieren.
- Art. 45 Im Fall eines vorübergehenden Ausschlusses können, im Fall eines dauerhaften Ausschlusses müssen die Vereinsmitglieder schriftlich über den Ausschluss informiert und der Ausschluss begründet werden.
- Art. 46 Im Fall eines dauerhaften Ausschlusses bleibt das Ratsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung suspendiert.
- Art. 47 Die Mitgliederversammlung kann diesen Ausschluss aufheben oder bestätigen.

Schlussbestimmung

- Art. 48 Diese Arbeitsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung im Rat am 12.06.2021 in Kraft.
- Art. 49 Sie kann jederzeit von den Mitgliedern des Rates per Beschluss
 - a. geändert,
 - b. ausgesetzt oder
 - c. abgeschafft werden.

Stand: Krefeld, den 12.06.2021